

Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows

**vom 28. Dezember 2015 (BAnz AT 31.12.2015 B4)
in der geänderten Fassung vom 25. März 2019 (BAnz AT 01.04.2019 B2)
sowie vom 26. November 2020 (BAnz AT 07.12.2020 B2)**

Präambel

Der Mittelstand ist das Rückgrat der deutschen Volkswirtschaft. Rund 3,7 Millionen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beschäftigen über 15 Millionen Arbeitnehmer und bilden vier von fünf Auszubildenden aus. Damit der deutsche Mittelstand auch in Zukunft stark bleibt, sind Neugründungen und Übernahmen bestehender Unternehmen genauso wichtig wie eine stetige Anpassung der Unternehmen an sich schnell verändernde Rahmenbedingungen.

Beratung ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung des unternehmerischen Know-hows von KMU sowie von Angehörigen der Freien Berufe. Im Vergleich zu großen Unternehmen verfügen sie nur über begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen. Mit einem Zuschuss zu den Kosten einer Beratungsmaßnahme soll es KMU daher erleichtert werden, externen Rat in Anspruch zu nehmen. Sie sollen dadurch ihre Befähigung steigern, auf die vielfältigen Herausforderungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie der durch den demografischen Wandel bedingten Veränderungen der Arbeits- und Produktionswelt zu reagieren. Ziel der Maßnahme ist es, die Erfolgsaussichten, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beschäftigungs- und die Anpassungsfähigkeit von KMU zu erhöhen oder wieder herzustellen und Arbeitsplätze zu sichern.

Um in der neuen Strukturfonds-Förderperiode die Förderung übersichtlicher zu gestalten und noch effizienter durchzuführen, werden die bisher eigenständigen Programme der Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatungen und das Gründercoaching Deutschland in einer Rahmenrichtlinie zusammengefasst. Hierin wird ebenfalls die Beratung von Unternehmen in Schwierigkeiten aufgenommen, nachdem die neue De-minimis-Verordnung eine Zuschuss-Förderung dieser Unternehmen jetzt zulässt.

Zielgruppe der Förderung sind KMU in allen Entwicklungsphasen. Sie werden je nach Unternehmensalter oder -situation unterschiedlich durch drei Module zur Förderung unternehmerischen Know-hows für

- I junge, neu gegründete Unternehmen (Jungunternehmen),
- II bereits länger am Markt bestehende KMU (Bestandsunternehmen),
- III Unternehmen in Schwierigkeiten

unterstützt.

Die Förderung des Programms erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Die Finanzierung aus dem ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (All-

gemeine Strukturfondsverordnung) sowie der Verordnung (EU) 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung). Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2014–2020 (CCI:2014DE05SFOP002).

Mit der Durchführung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Bewilligungsbehörde beauftragt. In das Zuwendungsverfahren sind zusätzlich Leitstellen und regionale Ansprechpartner eingebunden.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Förderung unternehmerischen Know-hows junger, neu gegründeter Unternehmen

1 Zuwendungszweck

Der Zuschuss zu den Kosten einer Beratung in der Start- und Festigungsphase soll insbesondere neu gegründete, junge Unternehmen innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung (Jungunternehmen) beim Aufbau und bei der nachhaltigen Führung eines Unternehmens unterstützen und zu deren Sicherung beitragen.

Die Förderung ist der Investitionspriorität „Selbständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der ESF-Verordnung zugeordnet.

2 Gegenstand der Förderung / Beratungsarten

2.1 Gefördert werden Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung (allgemeine Beratungen).

2.2 Um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können zusätzlich folgende Beratungen gefördert werden (spezielle Beratungen):

Beratungen von Unternehmen

- die von Unternehmerinnen geführt werden,
- die von Migrantinnen oder Migranten geführt werden,
- die von Unternehmerinnen oder Unternehmern mit anerkannter Behinderung geführt werden,
- zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund,
- zur Gestaltung der Arbeit für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung,
- zur Fachkräftegewinnung und -sicherung,
- zur Gleichstellung und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- zur alternsgerechten Gestaltung der Arbeit,
- zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

2.3 Vor Antragstellung müssen Jungunternehmen ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner über die Zuwendungsvoraussetzungen führen.

II. Förderung unternehmerischen Know-hows von KMU

1 Zuwendungszweck

Am Markt bestehende Unternehmen können ab dem dritten Jahr nach Gründung (Bestandsunternehmen) eine Förderung der Kosten einer Unternehmensberatung erhalten, um ihr Unternehmerpotential und ihre Handlungskompetenzen zu ergänzen und zu vertiefen.

Die Förderung ist der Investitionspriorität „Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der ESF-Verordnung zugeordnet.

2 Gegenstand der Förderung / Beratungsarten

2.1 Gefördert werden Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung (allgemeine Beratungen).

2.2 Um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können die in Abschnitt I Nummer 2.2 genannten speziellen Beratungen gefördert werden.

2.3 Bestandsunternehmen ist es freigestellt, vor Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner in Anspruch zu nehmen.

III. Förderung unternehmerischen Know-hows von KMU in Schwierigkeiten

1 Zuwendungszweck

KMU, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden (Unternehmen in Schwierigkeiten), sollen mit Beratungsmaßnahmen unterstützt werden, um ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen und Entlassungen vorzubeugen.

Die Förderung ist der Investitionspriorität „Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der ESF-Verordnung zugeordnet.

2 Gegenstand der Förderung / Beratungsarten

2.1 Gefördert werden Beratungen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Schwierigkeiten unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmenssicherungsberatung).

Diese Unternehmen müssen die Voraussetzung im Sinne von Nummer 20 Buchstabe a oder Nummer 20 Buchstabe b der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Vor Antragstellung müssen die Unternehmen in Schwierigkeiten ein kostenloses Gespräch mit einem regionalen Ansprechpartner führen. In diesem Sondierungsgespräch ist die betriebliche Situation zumindest grob festzustellen, um hieraus den Beratungsbedarf abzuleiten und festzustellen, ob in die Unternehmenssicherungsberatung weitere Beteiligte einzubeziehen sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Auf Wunsch

des Unternehmens kann der regionale Ansprechpartner auch in den weiteren Beratungsprozess eingebunden werden und die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit begleiten.

2.2 Zusätzlich kann nach der Unternehmenssicherungsberatung eine weitere Beratung zur Vertiefung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung gefördert werden (Folgeberatung).

IV. Gemeinsame Vorschriften

1 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe. Die Gewährung erfolgt entsprechend der Regelung der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

De-minimis-Beihilfen dürfen im Jahr der Bewilligung der Beihilfe sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einen Betrag von 200 000 Euro (bzw. 100 000 Euro im Straßengüterverkehrssektor) nicht überschreiten. Überschreitet der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen aufgrund der beantragten Förderung die genannten Höchstbeträge, kann der Zuschuss nicht gewährt werden. Dem Verwendungsnachweis ist eine De-minimis-Erklärung beizufügen, in der alle im oben genannten Zeitraum erhaltenen De-minimis-Hilfen aufgeführt sind.

Die Antragsteller erhalten mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung. Diese ist vom Unternehmen

- zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung aufzubewahren,
- auf Anforderung der Prüfberechtigten (Abschnitt IV Nummer 6.2) innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zuzüglich Zinsen zurückgefordert,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

2 Beratungen

2.1 Beratungsdauer

Beratungen für Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsart eine maximale Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Tage müssen nicht aufeinanderfolgen. Die Berichterstellung sowie die Reisezeiten können außerhalb dieses Zeitrahmens liegen.

Für alle Beratungen gilt, dass sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erhalt des Informationsschreibens der Leitstelle (Abschnitt IV Nummer 7.2.5) gegenüber der Leitstelle abgerechnet werden müssen.

2.2 Nicht gefördert werden Beratungsmaßnahmen,

2.2.1 die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF finanziert werden (Kumulierungsverbot);

2.2.2 die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beraterinnen oder Beratern selbst vertrieben werden (Neutralität);

2.2.3 die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten, wie z. B. die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen oder Buchführungsarbeiten zum Inhalt haben;

2.2.4 die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben;

2.2.5 die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen, insbesondere individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) sowie sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Inhalt haben;

2.2.6 die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstößende Inhalte zum Gegenstand haben.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigung

3.1.1 Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist das beratene Unternehmen. Antragsberechtigt sind Jung- und Bestandsunternehmen sowie Unternehmen in Schwierigkeiten, die

- rechtlich selbständig und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe tätig sind,
- ihren Unternehmenssitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie
- die Definition für KMU gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der KMU (2003/361/EG) erfüllen. Dies sind KMU, die im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung weniger als 250 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigten und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro erzielten. Bei neu gegründeten Unternehmen, welche noch keinen Jahresabschluss erstellt haben, sind die Angaben nach Treu und Glauben zu schätzen. Das Unternehmen darf die Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme zusammen mit einem Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen nicht überschreiten. Nähere Informationen enthält das Benutzerhandbuch „Die neue KMU-Definition“ der EU-Kommission aus dem Jahr 2006.

3.1.2 Als Gründungsdatum zählt bei gewerblich Tätigen der Tag der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregistereintrags, bei Freiberuflern die Anmeldung beim Finanzamt. Bei Übernahme eines Unternehmens gilt der Tag der Übernahme oder bei Unternehmensbeteiligungen der Tag der tätigen Beteiligung an einem Unternehmen als Gründungsdatum. Im Rahmen der Übernahme oder Beteiligung muss eine Führungsfunktion ausgeübt werden.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind unabhängig vom Beratungsbedarf:

3.2.1 Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung, der Wirtschafts- oder Buchprüfung, der Steuerberatung oder als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, als Notarin oder Notar, als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen.

3.2.2 Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.

3.2.3 Unternehmen, deren Unternehmenszweck oder Verwendung der Beihilfe in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1407/2013 aufgelistet ist.

3.2.4 Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen.

3.2.5 Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Beratungsinhalte

4.1.1 Um unternehmerische Entscheidungen vorzubereiten, müssen Beratungen konzeptionell durchgeführt und dokumentiert werden. Konzeptionell beinhaltet

- eine am Beratungsauftrag orientierte Analyse der Situation des Unternehmens,
- die Benennung der ermittelten Schwachstellen und
- darauf aufbauend konkrete betriebsindividuelle Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis.

Die Fördermaßnahme ist als Einzelberatung durchzuführen. Seminare, Workshops oder Gruppenveranstaltungen werden nicht gefördert.

4.1.2 Die Beratungsleistung ist von der Beraterin oder dem Berater in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Bericht ist dem Antragstellenden unmittelbar nach der Beratung auszuhändigen.

4.1.3 Die einzelnen Beratungsmaßnahmen müssen einen Beitrag zur Selbstständigkeit bzw. zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU oder zur Bewältigung des demografischen Wandels in KMU leisten, um die Erreichung der Ziele von Europa 2020 zu unterstützen.

4.2 Beratereigenschaft

4.2.1 In der Auswahl der Beraterin oder des Beraters ist der Antragstellende frei.

Es können jedoch nur Beratungen gefördert werden, die von selbstständigen Beraterinnen oder Beratern oder Beratungsunternehmen (Beraterinnen oder Berater genannt) durchgeführt werden, deren überwiegender Geschäftszweck auf die entgeltliche Unternehmensberatung (mehr als 50 % des Gesamtumsatzes) gerichtet ist. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde hierzu eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Des Weiteren müssen die Beraterinnen oder Berater die erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen sowie über ein geeignetes Qualitätssicherungsinstrument verfügen.

Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, insbesondere die Gewähr für eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung, ist Grundvoraussetzung.

4.2.2 Zum Nachweis der in Abschnitt IV Nummer 4.2.1 genannten Punkte sind der Bewilligungsbehörde eine Aufschlüsselung des Umsatzes nebst Darlegung der Beteiligungsverhältnisse am eigenen und an anderen Unternehmen, ein Lebenslauf sowie die Anmeldung beim Finanzamt oder falls vorhanden, die Gewerbeanmeldung bzw. der Handelsregister-Auszug und der Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

Der Nachweis, dass im Rahmen der Beratungstätigkeit ein geeignetes Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung angewandt wird, erfolgt durch Vorlage eines entsprechend anerkannten Zertifikats oder eines von der Beraterin oder dem Berater dokumentierten Qualitätssicherungssystems (Handbuch), welches die Planung, Durchführung, Überprüfung und Umsetzung der Arbeits- und Organisationsabläufe aufzeigt.

4.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen,

- durch Beraterinnen oder Berater von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von Religionsgemeinschaften. Dies gilt auch, wenn hier nur ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- durch Beraterinnen oder Berater, die für ihre Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten;
- durch gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder studentische Unternehmensberatungen, sofern sie nicht über einen wirtschaftlich organisierten Teilbetrieb im Sinne von Abschnitt IV Nummer 4.2.1 verfügen;
- durch Inhaberinnen oder Inhaber, Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des beratenen Unternehmens sowie eines mit dem beratenen Unternehmen verbundenen Unternehmens;
- durch Angehörige im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB);
- durch Beraterinnen oder Berater, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dasselbe gilt für Beraterinnen und Berater - sofern sie eine juristische Person sind - für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist.

4.2.4 Die Voraussetzungen zur Beratereigenschaft müssen sowohl von der/dem beauftragten als auch von der/dem durchführenden Beraterin/Berater erfüllt sein. Der Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgt jedoch nur vom beauftragten Berater. Dieser ist verpflichtet, sich das Vorliegen der Voraussetzungen von dem durchführenden Berater nachweisen zu lassen. Die Folgen der Nichterfüllung werden dem beauftragten Berater ebenso angerechnet wie dem durchführenden Berater.

Sämtliche die Beratereigenschaft betreffenden Änderungen, insbesondere Umsatzverlagerung, drohende Insolvenz, eidesstattliche Versicherungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie strafrechtliche Ermittlungsverfahren sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zum Beraterhonorar als Anteilfinanzierung gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an das beratene Unternehmen.

5.2 Zuwendungsumfang und -höhe

5.2.1 Der Zuschuss bemisst sich nach den von der Beraterin oder dem Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) betragen bei Jungunternehmen 4 000 Euro, bei allen anderen Unternehmen 3 000 Euro. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer.

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Bemessungsgrundlage sowie dem Standort der beratenen Betriebsstätte.

Der Zuschuss beträgt

- für Jung- und Bestandsunternehmen mit Betriebsstätte im
 - Geltungsbereich der neuen Bundesländer (ohne Berlin und ohne Region Leipzig) 80 %,
 - Geltungsbereich der Region Lüneburg 60 %,
 - Geltungsbereich der alten Bundesländer (einschließlich Berlin, ohne Region Lüneburg) und der Region Leipzig 50 %
 - sowie
- für Unternehmen in Schwierigkeiten bundesweit 90 %

der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

5.2.2 Jedes Unternehmen kann im Verlängerungszeitraum nur einen Antrag auf Förderung in einer der drei Beratungsarten stellen. Bei einer Beratung als Unternehmen in Schwierigkeiten kann das Unternehmen nach einer Unternehmenssicherungsberatung (Abschnitt III Nummer 2.1) noch einen Antrag auf Folgeberatung (Abschnitt III Nummer 2.2) stellen.

5.2.3 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) in voller Höhe vor Einreichung des Verwendungsnachweises bezahlt hat und dies durch Vorlage seines Kontoauszuges nachweist.

Bei Barzahlungen oder Verrechnungen wird kein Zuschuss gewährt.

Die Zahlung des Honorars darf nicht unmittelbar oder mittelbar aus Mitteln oder aus Rechtsgeschäften der beauftragten Beraterin/des beauftragten Beraters oder mit ihr/ihm in Verbindung stehender Dritter geleistet, vorfinanziert, übernommen oder verrechnet werden. Dies gilt auch für Leistungen durch einen vom Berater unabhängigen Dritten, der an der Durchführung der Beratung ein geschäftliches Interesse hat.

Gewährte Rabatte oder Nachlässe sind auch bei Nichtinanspruchnahme von den in Rechnung gestellten Beratungskosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt dann auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrags. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss von dem Antragstellenden zurückzuerstaten.

6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Querschnittsziele

Bei der Vergabe der Fördermittel aus dem ESF beachtet die Bewilligungsbehörde die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung).

Mit Blick auf die Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ trägt das Programm zu Verbesserungen bei, indem es von Frauen, von Menschen mit Migrationshintergrund oder von Menschen mit Behinderung geführte Unternehmen und unternehmerische Maßnahmen für Ältere und Menschen mit Behinderung besonders unterstützt sowie zu Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Fachkräftesicherung und zum Umweltschutz beiträgt. Durch die Erhöhung des Unternehmerpotentials, der nachhaltigen Leistungs- und Beschäftigungsfähigkeit sowie der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in diesen Bereichen leistet das Programm einen Beitrag zu Beschäftigung und Qualifikation der Europa-2020-Strategie.

6.2 Prüfung

Die Bewilligungsbehörde, die Leitstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen – auch im Original - zu prüfen. Dies gilt ebenfalls für den Bundesrechnungshof gemäß §§ 91 und 100 BHO sowie aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF für die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), den Europäischen Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes nebst den zwischengeschalteten Stellen und jeweils beauftragte Dritte. Die Prüfung kann durch Bundes- und EU-Behörden auch vor Ort erfolgen.

6.3 Belegaufbewahrung

Alle Belege sind zu Prüfzwecken im Original fünf Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde, sofern nicht aus steuerlichen oder weiteren nationalen oder EU-Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind (z.B. De-minimis-Bescheinigung zehn Steuerjahre).

6.4 Mitwirkung

Der Antragstellende ist verpflichtet, im Rahmen der Projektbearbeitung (Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung), der Projektverwaltung, Projektbewertung und der Projektfinanzierung durch die in Abschnitt IV Nummer 6.2 genannten Stellen und im Rahmen der Evaluierung mitzuwirken und die erforderlichen finanziellen und materiellen Auskünfte zu erteilen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Output- und Ergebnisindikatoren für Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten und die Erhebung und Pflege dieser Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Zuwendungen können nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern vergeben werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Offenlegung der in Abschnitt IV Nummer 6.2 und 7.2.5 benannten Unterlagen keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

6.5 Datenerhebung, Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die Daten für die Projektbegleitung, Projektverwaltung, Projektbewertung und Projektfinanzierung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an die in Abschnitt IV Nummer 6.2 genannten Stellen weitergeleitet werden können.

6.6 Liste der Vorhaben

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen),
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum des Beginns des Vorhabens,
- Datum des Endes des Vorhabens,
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse,
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- Land,
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi,
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben.

6.7 Kommunikation

Die Bewilligungsbehörde und die in das Verfahren eingebundenen Stellen sind verpflichtet, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung zu entsprechen und den Zuwendungsempfänger auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen.

6.8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren als solche bezeichnet. Alle diese subventionserheblichen Tatsachen betreffenden Änderungen sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn (Telefon: 0 61 96/9 08-15 70, E-Mail: foerderung@bafa.bund.de, Internetseite www.bafa.de). Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses und veranlasst die Auszahlung entsprechend der dafür geltenden Regelungen an den Zuwendungsempfänger.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer geplanten Beratung sind online über die Antragsplattform des BAFA zu stellen. Der Antrag ist über eine Leitstelle an das BAFA zu richten. Das Verfahren wird ausschließlich online abgewickelt. Die Auswahl einer der in der Anlage aufgeführten Leitstellen ist frei.

7.2.2 Zwischen dem vor Antragstellung obligatorischen Gespräch der Jungunternehmen sowie der Unternehmen in Schwierigkeiten mit einem regionalen Ansprechpartner und der Antragstellung dürfen nicht mehr als drei Monate liegen. Bestandsunternehmen ist es freigestellt, ein Informationsgespräch in Anspruch zu nehmen.

Die Auswahl des regionalen Ansprechpartners ist frei. Eine Liste der in das Verfahren eingebundenen Regionalpartner der Leitstellen ist über diese erhältlich und wird regelmäßig aktualisiert als Anhang zu dieser Rahmenrichtlinie auch auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht.

7.2.3 Die Unternehmen erfassen die Antragsdaten online über die Antragsplattform. Alle über das Onlineportal eingegebenen Daten werden automatisch in ein elektronisch erzeugtes Formular übertragen. Das Formular muss vollständig ausgefüllt an die Leitstelle übermittelt werden. Im Antragsformular ist bei Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten der Bewilligungsbehörde ausdrücklich die Führung des Informationsgesprächs mit dem regionalen Ansprechpartner unter Angabe des Datums zu bestätigen.

7.2.4 Die Leitstelle prüft die formalen Fördervoraussetzungen und informiert das Unternehmen über das Ergebnis, die Bedingungen der Förderungen sowie die Vorlaufzeiten für den Verwendungsnachweis.

Erst nach Erhalt dieser unverbindlichen Inaussichtstellung der Förderung kann mit der Beratung begonnen werden, ansonsten kann kein Zuschuss gewährt werden. Als Beginn der Beratung zählt auch der Abschluss eines Vertrages über die zu erbringende Maßnahme.

7.2.5 Spätestens sechs Monate nach Erhalt dieses Informationsschreibens müssen der Leitstelle folgende Unterlagen im elektronischen Verfahren vollständig vorgelegt werden:

- ausgefülltes und vom Antragstellenden eigenhändig unterschriebenes Verwendungsnachweisformular,
- vom Antragstellenden ausgefülltes und unterschriebenes Formular zur De-minimis-Erklärung und zur EU-KMU-Erklärung,
- Bestätigungsschreiben des regionalen Ansprechpartners,
- Beratungsbericht,
- Rechnung des Beratungsunternehmens,
- Kontoauszug des Antragstellenden über die Zahlung des Honorars.

7.2.6 Die Leitstelle prüft die vorgelegten Unterlagen auf Übereinstimmung mit der Rahmenrichtlinie vor, führt notwendige Sachverhaltsaufklärungen durch und leitet diese mit einem Votum versehen an die Bewilligungsbehörde zur Entscheidung weiter.

7.2.7 Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach abschließender Prüfung der Antrags- und Verwendungsnachweisunterlagen durch das BAFA. Sämtliche Unterlagen müssen vollständig und fristgerecht bei der Leitstelle eingegangen sein und bei der Entscheidung durch die Bewilligungsbehörde alle gemäß dieser Rahmenrichtlinie geregelten Fördervoraussetzungen erfüllen.

8 Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Zuwendungen.

Die Änderungen vom 26. November 2020 (Abschnitt IV Nummer 8 und Abschnitt IV Nummer 5.2.2) treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Diese Rahmenrichtlinie gilt längstens für Beratungen, deren vollständige Verwendungsnachweise bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht wurden. Verwendungsnachweise, die nach diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, können unabhängig von der Vorlaufzeit in Abschnitt IV Nummer 2.1 nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 26. November 2020

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Boris Petschulat

Leitstellen

Der Förderantrag für eine Unternehmensberatung für Jungunternehmen, Bestandsunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten (KMU) muss bei einer der folgenden Leitstellen eingereicht werden:

DIHK – Service GmbH

- als gemeinsame Stelle des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
- der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK)

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: (0 30) 2 03 08-23 54

Telefax: (0 30) 2 03 08-23 52

E-Mail: kunze.michael@dihk.de

www.dihk.de (www)

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Leitstelle für freiberufliche Beratung und Schulungsveranstaltungen

Mohrenstraße 20/21

10117 Berlin

Telefon: 0 30 2 06 19-3 40/-3 41/-3 42

Telefax: 0 30 2 06 19-5 93 41

E-Mail: werner@zdh.de

www.zdh.de (www)

Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes

An Lyskirchen 14

50676 Köln

Telefon: 02 21 3 50 89 49

Telefax: 02 21 36 25 12

E-Mail: info@leitstelle.org

www.leitstelle.org (www)

Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe

August-Bier-Straße 18

53129 Bonn

Telefon: 02 28 21 00-33/-34

Telefax: 02 28 21 18-24

E-Mail: info@foerder-bds.de

www.foerder-bds.de (www)

BBG Bundesbetriebsberatungsstelle GmbH

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Telefon: 0 30 59 00 99-5 60

Telefax: 0 30 59 00 99-4 60

E-Mail: info@betriebsberatungsstelle.de

www.betriebsberatungsstelle.de (www)

Interhoga – Gesellschaft zur Förderung

des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Telefon: 0 30 59 00 99-8 60

Telefax: 0 30 59 00 99-8 51

E-Mail: falk@interhoga.de

www.interhoga.de (www)